

2433 026

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 497/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kfraim N [REDACTED],

K[REDACTED]/Israel, K[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Allerdings hat das Berufungsgericht den Umfang der dem Gericht nach § 211 Abs. 1 BEG obliegenden Prüfung verkannt. Die Behörde hatte ihre Entscheidung nur darauf gestützt, der Kläger habe sich durch Vorlage falscher eidesstattlicher Versicherungen unlauterer Mittel bedient. Der Berufungsrichter beschränkt sich nicht darauf, diese Umstände festzustellen. Er legt vielmehr darüber hinaus dar, der Kläger habe auch selbst vorsätzlich unwahre Angaben gemacht.

111

- 3 -

Dieser Rechtsfehler führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision. Werden die Umstände, deretwegen die Behörde die Entschädigung versagt hat, im Berufungsurteil festgestellt, so entscheidet der Revisionsrichter die Rechtsfrage des § 211 Abs. 1 BEG selbst (BGH Beschluß vom 14. April 1967 - IX ZB 252/66). Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger sich bewußt falscher Zeugenaussagen bedient habe. Der Senat kann also selbst prüfen, ob die darauf gestützte Entscheidung der Behörde einen Ermessensfehler enthält. Das ist zu verneinen. Es läßt sich weder feststellen, daß die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch daß sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hätte.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)